

# **Satzung des Alumni InGT e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alumni InGT e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Gütersloh.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist der bilaterale Transfer von Wissen zwischen dem Campus Gütersloh der Fachhochschule Bielefeld und der Wirtschaft auf den Gebieten Mechatronik, Automatisierungstechnik und Informationstechnik.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Herausgabe von Informationen, mit denen die Vereinsmitglieder über neue Forschungs-, Lehr- und Technologietransferaktivitäten unterrichtet werden,
  - b. Aktivitäten zur Förderung des Interesses an MINT-Fächern und den entsprechenden Berufsfeldern bei Schülerinnen und Schülern,
  - c. Bildung von Arbeitsgemeinschaften zur Optimierung der praxisorientierten Ausbildung und für praxisorientierte Forschungsvorhaben,
  - d. ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung von Forschung, Lehre und Weiterbildung am Campus Gütersloh der Fachhochschule Bielefeld,
  - e. Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen Wissenschaft und Praxis, insbesondere durch Organisation von Veranstaltungen, Vorträgen und Exkursionen,
  - f. Vermittlung von Praktikumsplätzen sowie Aufgabenstellungen zu Projekt- und Bachelorarbeiten.
- (3) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in §3 gegebenen Rahmens erfolgen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre Beiträge, noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht
  - a. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, die am Studienort Gütersloh bzw. am Campus Gütersloh studieren oder studiert haben.
  - b. Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Handelsgesellschaften sein. Fördermitglieder unterstützen durch ihre Mitgliedschaft die Arbeit des Vereins in besonderer Weise.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
  - b. durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele, das Ansehen und die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.  
Gegen den Ausschluss eines Mitglieds kann durch schriftlichen Antrag des Mitglieds innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bestätigt wird, ist der Ausschluss endgültig.  
Zuständig zur Entscheidung ist regelmäßig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen alle Mitgliedsrechte. Nur bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorstand nach seinem Ermessen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
  - c. durch den Tod des Mitglieds.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderung.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Die durch die Mitglieder zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Die Höhe der zu zahlenden Beiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands fest.
- (3) Einzelheiten zu den Mitgliedsbeiträgen sind in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Änderungen an dieser erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a. einem Vorsitzenden,
  - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. einem Schatzmeister,
  - d. einem Kommunikationsbeauftragten
  - e. einem Schriftführer,
  - f. bis zu drei Beisitzern.
- (2) Vorstand i.S.d. §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Vertretungsbefugt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören der Kommunikationsbeauftragte, der Schriftführer und die gewählten Beisitzer an.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Wahltag gilt hierbei als Jahresbeginn. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Wählbar sind alle natürlichen, volljährigen Mitglieder des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für die Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.  
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Führung der laufenden Geschäfte,
  - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Aufstellung der Tagesordnung und Ausführung der Beschlüsse,
  - d. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
  - e. Kontrolle der Wirtschaftlichkeit des Vereins,
  - f. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

### **§ 8 Haftung des Vorstands**

Eine Haftung der Mitglieder des Vorstands tritt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ein.

### **§ 9 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein Mal statt. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege - einschließlich E-Mail, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(3) Es ist anzustreben, die Mitgliederversammlung terminlich nah an den Tag der Absolventenfeier des Campus Gütersloh zu legen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch (Email) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin mit Angabe von Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Die Mitgliederversammlung hat den unter §2 dargestellten Vereinszweck zu berücksichtigen.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- b. Wahl der Kassenprüfer,
- c. Gebührenbefreiungen,
- d. Aufgaben des Vereins,
- e. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- f. Mitgliedsbeiträge,
- g. Satzungsänderungen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und nicht ein Drittel der Mitglieder gegen den Termin schriftlich Einspruch erhoben hat. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, sobald ein Mitglied dies beantragt.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (11) Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über die finanziellen Angelegenheiten des Vereins ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsposten besetzen.

### **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Für die Vereinsauflösung ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.